



ANZEIGE Ja / Nein?

*

Informationen zur Strafanzeige
bei Vergewaltigung



**FRAUENOTRUF
MARBURG e.V.**

Impressum

© Frauennotruf Marburg e.V.
Zweite, überarbeitete Auflage, Juni 2020

Text: Frauennotruf Marburg e.V.
Gestaltung: www.anker-design.de

Spendenkonto
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
IBAN: DE88 5335 0000 1018 0099 90
BIC: HELADEF1MAR

HESEN



Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration



Ermöglicht durch das
Sozialbudget



Klimaneutral

Druckprodukt

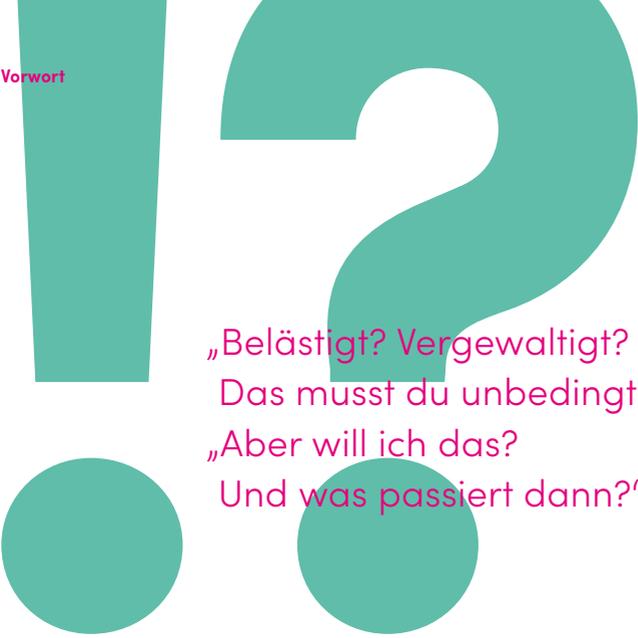
ClimatePartner.com/11151-2006-1611

ANZEIGE

Ja / Nein?

Informationen zur Strafanzeige
bei Vergewaltigung

Vorwort	4
1 Strafanzeige – ja oder nein?	6
2 Das Strafverfahren	10
3 Die psychosoziale Prozessbegleitung	18
4 Relevantes Gesetz: §177 StGB	20
Kontakt	23



„Belästigt? Vergewaltigt?
Das musst du unbedingt anzeigen!“ –
„Aber will ich das?
Und was passiert dann?“

Vorwort

Liebe Betroffene,
Unterstützende und
Interessierte,

diese Broschüre informiert über die Möglichkeit der Strafanzeige im Falle von Vergewaltigung. Sie soll Betroffene über juristische Aspekte einer Strafanzeige informieren, damit der individuelle Entscheidungsprozess erleichtert wird und eine gute Entscheidung getroffen werden kann. Die Broschüre möchte weder zu einer Anzeige raten, noch davon abraten. Jede Geschichte ist individuell und sollte auch so betrachtet werden. Die Broschüre ersetzt außerdem keinesfalls den Gang zu Personen, die Ihnen beistehen und Ihre Fragen klären können (z. B. Anwalt*innen, Ärzt*innen, Berater*innen).

Maßgeblich bei der Entscheidung für oder gegen eine Anzeige ist der Wunsch bzw. Wille der Betroffenen. Damit diese für sich selbst besser herausfinden können, was die für sie richtige Entscheidung ist, können einige Informationen über den Ablauf einer Strafanzeige hilfreich sein. Wichtig zu wissen: Wenn die Polizei von der Tat erfährt, muss sie auch ermitteln – wenn Sie also erst einmal Informationen suchen, ist es hilfreich, wenn Sie sich zuerst an Beratungsstellen oder Anwalt*innen wenden. Damit Sie sich nicht selbst durch den Paragraphendschubel kämpfen müssen, sind in dieser Broschüre wichtige Prozesse und Abläufe möglichst einfach erklärt. Die Informationen enthalten aber auch die nötige juristische Fachsprache, die Ihnen

im Falle einer Strafanzeige begegnen kann. Das kann auf den ersten Blick abschreckend und kompliziert wirken – doch zögern Sie nicht, unklare Begriffe zu recherchieren oder fragen Sie bei einer Mitarbeiterin des Frauennotrufs nach.

Juristische Prozesse folgen einer speziellen Logik; das eigene Bauchgefühl kann ein ganz anderes sein.

Der Weg der Strafanzeige ist eine Möglichkeit, sich zur Wehr zu setzen. Andere Möglichkeiten aktiv zu werden können z. B. sein:

- Unterstützer*innen im persönlichen Umfeld suchen,
- Täter aus dem Nahfeld entfernen,
- sich medizinisch versorgen lassen,
- sexualisierte Gewalt gegen Frauen politisch zu skandalisieren,
- und vieles mehr.

Sexualisierte Gewalterfahrungen sind sehr unterschiedlich. Ebenso individuell sind die Formen aktiv zu werden. Wie Sie persönlich aktiv werden wollen, sollten Sie entscheiden. Beratungsstellen können Ihnen dabei weiterhelfen.

In jedem Fall: Lassen Sie sich als Betroffene nicht die Schuld für das Erlebte in die Schuhe schieben, weder von anderen noch von sich selbst. Welche Kleidung sie trugen, ob Sie vorher mit dem Angreifer eine Beziehung hatten, zu welcher Tageszeit Sie wo unterwegs waren, das alles zählt hier nicht: Ohne den Täter wäre das nicht passiert!

Die Kapitel in dieser Broschüre enthalten neben den allgemeinen Erklärungen zu Aspekten der Strafanzeige jeweils auch praktische Hinweise.

Wir hoffen, dass wir Ihnen durch unsere Broschüre den Entscheidungsprozess ein Stück einfacher machen, Sie darüber zu informieren, was im Falle einer Anzeige passiert und welche Möglichkeiten Sie haben.

**Das Team vom Frauennotruf
Marburg, Juni 2020**



Es gibt sowohl Gründe, die für eine Anzeige sprechen, als auch Gründe, die dagegen sprechen. Wenn Sie vergewaltigt wurden, können Sie entscheiden, ob und wann Sie eine Anzeige erstatten wollen.

Strafanzeige – ja oder nein?

Off spielen Ängste und Sorgen bei der Entscheidung eine Rolle: Sorge vor der Begegnung mit dem Täter, Angst vor Rache von Seiten des Täters, Angst davor als „Lügnerin“ hingestellt oder selbst beschuldigt zu werden, Sorge etwas falsch zu machen, Angst vor dem Strafverfahren, vor einer Einstellung des Verfahrens oder einem Freispruch des Täters, Scham und vieles mehr. Oftmals gibt es aber auch Wünsche, durch eine Anzeige den Täter zur Verantwortung ziehen zu wollen, Gerechtigkeit zu erfahren oder den Täter „wegsperrn“ zu lassen und Wiederholungstaten zu verhindern. Manchmal sind es Personen des nahen Umfelds, die wollen, dass die Tat gesühnt wird.

Es ist wichtig, dass Sie selbst die für Sie richtige Entscheidung treffen – abhängig von Ihrer individuellen Lage und Ihren eigenen Bedürfnissen. Um eine weniger angespannte Entscheidung treffen zu können, können Sie Unterstützung und Beratung in Anspruch nehmen, zum Beispiel vom Frauennotruf. Nutzen Sie auf alle Fälle die Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung. *

Gegen eine Anzeige kann etwa sprechen, trotz Unterstützung und Beratung weiterhin Ängste und Sorgen zu haben, das eigene Umfeld und die Privatsphäre schützen zu wollen oder sich noch nicht bereit zu fühlen für eine erneute Konfrontation mit den Ereignissen. Gründe für eine Anzeige können sein, sich wehren, die Kont-

rolle zurückgewinnen, das Risiko für andere Frauen verringern oder mit dem Geschehenen abschließen zu wollen.

Allgemein gilt: Je früher Sie Anzeige erstatten, desto besser.

Um eine Entscheidung treffen zu können, die für Sie persönlich stimmig ist, ist es hilfreich mehr über die ju-

ristischen Verfahrensabläufe zu wissen. Frauenberatungsstellen und/oder kompetente Fachanwält*innen können versuchen Ihnen einige Ihrer Sorgen zu nehmen und Ihre Fragen zu beantworten. Die Polizei dagegen ist keine Beratungsstelle. Sobald die Polizei von der Tat erfährt, beginnt das Ermittlungsverfahren, unabhängig davon, ob Sie dies wollen oder nicht.

Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung ohne vorherige Anzeige

Ihre Gesundheit ist wichtig! In den ersten 72 Stunden nach einer Vergewaltigung können Sie sich an die Frauenklinik des UKGM (Eingang West) wenden. Hier werden Sie kostenlos medizinisch versorgt. Es gilt die ärztliche Schweigepflicht. Die medizinische Versorgung erfordert keine Anzeige bei der Polizei. Zusätzlich zur medizinischen Versorgung können Spuren auf Wunsch 1 Jahr gerichtsverwertbar gesichert und vertraulich aufbewahrt werden. Dies schafft Sachbeweise, falls Sie sich später für eine Anzeige entscheiden. Auch nach 72 Stunden macht es Sinn sich medizinisch in einer niedergelassenen gynäkologischen Praxis versorgen zu lassen. Neben der gesundheitlichen Versor-

gung können auch später noch Verletzungsfolgen, z.B. Hämatome ärztlich dokumentiert werden.

Weitere Informationen unter: www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de



Lassen Sie sich bei Ihrem Entscheidungsprozess „Anzeige Ja oder Nein“ und psychosozialen Gesundheitsfragen vom Frauennotruf Marburg e.V. beraten.

Wenn Sie sich für eine Anzeige entscheiden ...

... sollten Sie wissen, dass Sie die Anzeige nicht zurückziehen können, da eine Vergewaltigung ein Officialdelikt¹ ist. Dies gilt auch sobald die Polizei von der Tat erfahren hat.

... können Sie sich sowohl schriftlich als auch mündlich an folgende Stellen wenden: Schutz- und Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht. (Eine anonyme Anzeige ist möglich, aber schwierig, da das Ermittlungsverfahren dadurch erschwert wird.)

... sollten Sie sich eine Bestätigung der Anzeige bzw. ein Protokoll aushändigen lassen (wichtig ist insbesondere das Aktenzeichen der Polizei).

... ist es wichtig, sich ausreichend über das weitere Vorgehen zu informieren.

... ist es sinnvoll, dass möglichst bald nach der Tat eine medizinische Untersuchung stattfindet, am besten in einem Krankenhaus, das bei der „Medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung“ teilnimmt. Für Marburg und den Landkreis Marburg-

Biedenkopf ist das das Universitätsklinikum Gießen-Marburg/Standort Marburg. Dort haben Sie die Möglichkeit innerhalb der ersten 72 Stunden nach der Tat DNA-Spuren sichern zu lassen ohne die Polizei einzuschalten. Diese werden für ein Jahr sicher aufbewahrt und Sie können Ihre Entscheidung in Ruhe treffen. Weitere Informationen erhalten Sie auf www.soforthilfe-nach-vergewaltigung.de.



**MEDIZINISCHE
SOFORTHILFE NACH
VERGEWALTIGUNG**

Auch nach Ablauf der 72 Stunden nach der Tat ist es wichtig, dass Sie für Ihre Gesundheit sorgen. Außerdem können auch ohne DNA-Spuren körperliche Verletzungen, ihre seelische Verfassung sowie Schilderungen des Geschehenen ärztlich dokumentiert werden. Dadurch schaffen Sie wertvolle Sachbeweise, die im Falle eines juristischen Vorgehens Ihre Aussage stützen können.

¹ Im Strafrecht wird zwischen Antrags- und Officialdelikt unterschieden. Damit es im Falle eines Antragsdelikts zu einer Strafverfolgung kommt, muss ein Strafantrag gestellt werden. Im Gegensatz dazu muss die Strafverfolgungsbehörde bei einem Officialdelikt (wie beispielsweise bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) ermitteln, sobald sie davon Kenntnis hat. Ein Antrag ist dazu nicht nötig, aber sinnvoll. Jede Person, die Hinweise auf eine solche Straftat hat, kann Anzeige erstatten. Diese kann nicht zurückgezogen werden.

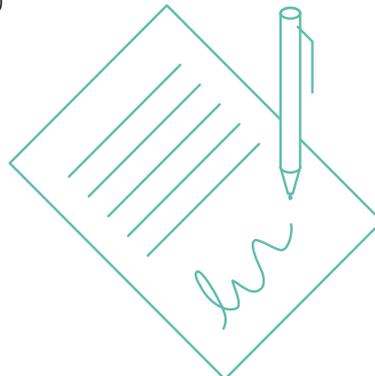
... ist es interessant zu wissen, dass es beim Straftatbestand der Vergewaltigung eine Verjährungsfrist von 20 Jahren gibt. Bei weniger schweren sexuellen Übergriffen beträgt sie 10 Jahre. Bei diesen Straftaten beginnt die Verjährungsfrist mit dem 30. Lebensjahr (§ 78ff. StGB).

... ist es wichtig, sich ausreichend über das weitere Vorgehen zu informieren und juristisch beraten zu lassen. Es ist sinnvoll sich schnellstmöglich eine*n Anwält*in zu suchen (z. B. mit dem Spezialgebiet Opferschutz bzw. Nebenklage). Unabhängig von der Rolle, für die Sie sich in einem möglichen Prozess entscheiden, ist ein Rechtsbeistand sehr sinnvoll.

... können Sie sich finanziell unterstützen lassen, wenn Sie nicht über ausreichende eigene Mittel verfügen. In diesem Fall können Sie einen Beratungshilfeschein beim zuständigen Amtsgericht beantragen, um einen kostenfreien, selbstgewählten Rechtsbeistand aufzusuchen. (Dabei fällt lediglich eine Gebühr von 15 Euro an.)

... kann es hilfreich sein, wenn Sie Gegenstände wie Unterwäsche, Bettlaken etc. in einer Papiertüte aufbewahren.

... ist es empfehlenswert ein sehr detailliertes Gedächtnisprotokoll über den Tathergang anzufertigen. Dies kann Ihnen bei späteren Aussagen als Erinnerungstütze dienen. Hierfür sollten Sie sich ausreichend Zeit nehmen und auch längere Pausen mit einplanen (auch mehrere Tage).





Eine Aussage bei der Kriminalpolizei ist für Sie als Betroffene nicht einfach. Damit Sie vorher wissen, was Sie erwartet, erläutern wir hier den Ablauf.

Das Strafverfahren

2.1. Aussage bei der Kriminalpolizei

Die Vernehmung durch die Kriminalpolizei muss nicht zwangsläufig direkt nach der schriftlichen oder mündlichen Anzeige stattfinden. Sie kann auch auf Wunsch der anzeigenden Person zu einem späteren Termin erfolgen. Zudem kann sie sich über mehrere Termine hinweg ziehen. Jeder Termin kann mehrere Stunden dauern. Zunächst werden Sie aufgefordert den Tathergang so detailliert wie möglich wiederzugeben. Im Anschluss wird die Polizei weitere Fragen stellen. In der Regel werden Fragen sehr detailliert gestellt und es wird auch mehrfach nachgefragt. Dadurch wird Ihre Glaubwürdigkeit unterstrichen.

Die Aussage bei der Kriminalpolizei dient ausschließlich dem Ermittlungsverfahren. Sie ersetzt keine richterliche Vernehmung vor Gericht. Wenn das Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft übernommen wurde und auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Vernehmung seitens des Gerichts angeordnet wird (richterliche Vernehmung), dann können während Vernehmungen Tonband- und Videoaufnahmen gemacht werden. Diese ersetzen nur in sehr wenigen Ausnahmefällen die Aussage vor Gericht, z. B. wenn dies zum Schutz einer minderjährigen Betroffenen erforderlich ist (§ 58a Abs. 1 Nr. 1 StPO). Von angefertigten Ton- und Videoaufnahmen wird der Angeklagte Kenntnis erhalten. Dies kann nicht verhindert werden.



Hinweise zur Aussage bei der Kriminalpolizei

- Im Vorfeld sollten Sie abklären, ob Sie von speziell geschultem Personal befragt werden können. Sie können darum bitten, von einer Frau vernommen zu werden.
- Während der Vernehmung kann auf Wunsch die Vernehmungsperson gewechselt werden.
- Zur Vernehmung dürfen Sie eine Person ihres Vertrauens als Begleitung mitnehmen. Diese darf jedoch kein*e Zeug*in sein und darf das Aussageverhalten nicht beeinflussen.
- Sollten Sie bereits eine*n Anwält*in haben, kann diese*r ebenfalls bei der Vernehmung dabei sein.
- Wenn Sie sich beim Gebrauch der deutschen Sprache unsicher fühlen, können Sie eine*n Dolmetscher*in verlangen.
- Lassen Sie sich von möglichen Schuldzuweisungen durch die vernehmende Person nicht verunsichern.
- Bei enger Verwandtschaft mit dem Angeklagten (bis zum 2. Verwandtschaftsgrad) haben Sie ein Aussageverweigerungsrecht² (§ 52 StPO).
- Wenn Ihnen Fragen gestellt werden, durch deren wahrheitsgemäße Beantwortung Sie Zeug*innen oder Angehörige strafrechtlich belasten würden, können Sie von einem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen. (§ 55 StPO). Sie müssen sich jedoch ausdrücklich auf dieses berufen.
- Wenn Sie nicht wollen, dass der Angeklagte Ihre Kontaktdaten aus der Akte entnehmen kann, können Sie diese von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft auf Grund von Bedrohungen gesondert aufbewahren lassen. Sie sollten hierzu direkt einen Antrag stellen.
- Bevor Sie das Vernehmungsprotokoll unterschreiben, sollten Sie es sich gründlich durchlesen. Wenn Ihnen im Nachhinein zusätzliche Details einfallen, ist es möglich Ergänzungen zu Ihrer Aussage vornehmen zu lassen.
- Sie sind nicht dazu verpflichtet für eine Aussage bei der Kriminalpolizei zu erscheinen, wenn die Anzeige nicht von Ihnen ausgeht.

² Hierzu zählen u.a.: Eltern, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister und Ehepartner.

2.2 Das Ermittlungsverfahren

Die Polizei ist dazu verpflichtet ein Ermittlungsverfahren einzuleiten, sobald sie von der Tat erfahren hat. Im Ermittlungsverfahren werden Beweise gesichert und Befragungen von Beteiligten sowie Zeug*innen durchgeführt. Die Aussage bei der Kriminalpolizei ist bereits Teil des Ermittlungsverfahrens. Wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zu Grunde liegt, besteht für geladene Zeug*innen eine Erscheinungspflicht sowie eine Aussagepflicht zur Sache und zur Person. (Der Beschuldigte kann die Aussage vorerst verweigern). Zur Beweissicherung gehört auch die medizinische Untersuchung. Die Ergebnisse werden an das zuständige Bezirksgericht weitergegeben.

Im Laufe des gesamten Verfahrens, meist jedoch als Teil des Ermittlungsverfahrens, kann seitens der Staatsanwaltschaft ein aussagepsychologisches Gutachten (Glaubwürdigkeitsgutachten) angefordert werden. In diesem Fall reicht die Sachkenntnis der Staatsanwaltschaft nicht aus, weswegen sie sich Unterstützung durch eine*n Sachverständige*n holen. Es geht dabei nicht darum die allgemeine Glaubwürdigkeit der Betroffenen zu prüfen, sondern darum die Beweislage zu festigen. Die Betroffene ist nicht zum Mitwirken verpflichtet, jedoch muss ohne

ihre Beteiligung mit einer Verfahrenseinstellung gerechnet werden, da die Beweislage dann oft nicht ausreichend ist.

Anschließend prüft die Staatsanwaltschaft die Beweislage, um festzustellen, ob sie für eine Verurteilung ausreichen kann.

- a) Wenn die Beweislage ausreichend erscheint, kommt es zu einer Anklage beim zuständigen Gericht.
- b) Bei Uneindeutigkeit werden weitere Maßnahmen eingeleitet, wie weitere Vernehmungen oder ein aussagepsychologisches Gutachten (Glaubwürdigkeitsgutachten).
- c) Wenn die Beweislage nicht ausreicht, wird das Verfahren eingestellt. Dies kann vielfältige Gründe haben und bedeutet nicht zwangsweise, dass eine Falschbeschuldigung vorliegt. Dagegen kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde eingelegt werden.

Bei einer Einstellung besteht dennoch die Möglichkeit zu einer Zivilklage. Hierbei geht es beispielsweise um Ansprüche auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld.

2.3 Die Nebenklage

Wenn es zur Hauptverhandlung kommt, dann ist der Staat (vertreten durch die Staatsanwaltschaft) der Hauptkläger. In diesem Fall ist es als Betroffene sinnvoll, als Nebenklägerin aufzutreten. Nebenklageberechtigt sind Opfer aller Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§395, Abs.1, Nr.1 StPO). Ist der Angeklagte minderjährig, ist es möglich im Falle von Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung – z. B. bei schwerem sexuellem Missbrauch § 176a StGB – Nebenklage zu beantragen (§ 80 Abs. 3 JGG). Als Nebenklägerin wohnt die betroffene Frau der Verhandlung nicht nur als Zeugin bei, sondern hat darüber hinaus zusätzliche Rechte und Möglichkeiten am Verfahren aktiv teilzunehmen:

- Die Nebenklägerin hat über ihre*n Rechtsanwält*in in der Regel Akteneinsicht (Ermittlungsergebnisse, Gutachten usw.).
- Die Nebenklägerin hat ein Beweisantragsrecht. Dies beinhaltet zum Beispiel die Möglichkeit zur Einleitung weiterer Zeug*innenvernehmungen oder Einholung von Sachverständigengutachten.
- Während der Verhandlung dürfen von Nebenklägerin und ihrer*ihrem Anwält*in Fragen gestellt werden (Fragerecht).
- Die Nebenklägerin kann einen Befangenheitsantrag stellen (z. B. wenn sie den Eindruck hat, dass die*der Richter*in nicht unvoreingenommen urteilt. Sie hat die Befugnis eine*n Richter*in, eine*n Schöff*in oder eine*n Sachverständige*n abzulehnen).
- In der Hauptverhandlung haben die Nebenklägerin und ihr*e Anwält*in das Recht, dem gesamten Verfahren beizuwohnen. Als bloße Zeugin nimmt die Betroffene außerhalb der Vernehmung nicht an der Verhandlung teil.
- Des Weiteren darf die Nebenklägerin Anträge stellen. Zum Beispiel kann die Öffentlichkeit oder der Angeklagte während der Vernehmung der Geschädigten ausgeschlossen werden. Außerdem können weitere Erklärungen abgegeben, ein Schlussplädoyer gehalten und Berufung gegen das Urteil eingelegt werden.



Hinweise zur Nebenklage

- Es ist empfehlenswert eine*ⁿ Anwält*in mit der Nebenklagevertretung zu beauftragen. Im besten Fall sollte diese*^r Erfahrungen im Bereich Sexualdelikte haben. Der Frauennotruf kann oft passende Kontakte vermitteln.
- Handelt es sich bei der verhandelten Straftat um ein Verbrechen (Strafmaß von mindestens einem Jahr), werden die Anwaltskosten in der Regel vom Staat übernommen, unabhängig vom Einkommen der betroffenen Frau. Bei einem Vergehen (Mindeststrafmaß unter einem Jahr) müssen die Kosten selbst getragen werden. Bei geringem Einkommen kann jedoch Prozesskostenhilfe beantragt werden. Dies sollten Sie im Einzelfall in Gesprächen mit Ihrer*^{Ihrem} Rechtsanwält*in oder einer Beratungsstelle prüfen. Dies gilt auch, wenn die*^{der} Angeklagte freigesprochen wird. Bei einer Einstellung des Verfahrens entscheidet das Gericht über die Kostenübernahme.
- Sind Sie bei Antragstellung noch nicht 18 Jahre alt, wird auf Antrag ein*e Anwält*in beigeordnet und die Kosten in der Regel vom Staat übernommen. Der*^{die} Anwält*in kann auch selbst gewählt werden.
- Verfahrenskosten werden in keinem Fall von der Zeugin oder Nebenklägerin getragen.
- Es ist möglich zusätzlich zum Strafverfahren ein Adhäsionsverfahren einzuleiten. Das bedeutet, dass man zivilrechtliche Ansprüche (Schmerzensgeldansprüche oder Schadensersatz) geltend macht. Es ist allerdings auch möglich diese in einem gesonderten Zivilprozess zu verhandeln.
- Genauere Informationen können Sie bei Ihrer*^{Ihrem} Anwält*in einholen.

2.4 Die Hauptverhandlung

Zur Hauptverhandlung werden alle Beteiligten schriftlich vorgeladen. Die Verhandlung folgt einem streng geregelten juristischen Ablauf (§§ 213–295 StPO). In der Regel wird folgendermaßen verfahren:

Das Gericht ruft zur Verhandlung auf und eröffnet diese. Es folgt eine Klärung der personenbezogenen Angaben des Angeklagten sowie eine Verlesung der Anklageschrift durch die Staatsanwaltschaft. Der Angeklagte hat anschließend die Möglichkeit sich zu den Anklagepunkten zu äußern oder eine Aussage zu verweigern. Wenn er ein Geständnis ablegt, muss die Betroffene in der Regel keine Aussage mehr machen. Andernfalls folgt eine Betrachtung der Beweislage. Hierzu gehört die Vernehmung der Betroffenen. Sie muss an dieser Stelle erneut eine Aussage machen. Grund dafür ist, dass für die Urteilsfindung nur das verwendet werden darf, was in der Hauptverhandlung vorgetragen wurde. Aussagen aus dem Ermittlungsverfahren zählen in der Regel nicht als Beweismittel. Im Anschluss folgen eine Befragung aller weiteren Zeug*innen und Sachverständigen (z. B. Gerichtsmediziner*innen, Psychiater*innen) sowie die Betrachtung weiterer Beweismittel. Hierbei können alle beteiligten Parteien wechselseitig Fragen stellen. Die Nebenklägerin kann

hierbei die Zulässigkeit von Fragen beanstanden. In diesem Fall entscheidet dann das Gericht, ob eine Frage zugelassen wird oder nicht. Es besteht auch im Laufe des Verfahrens noch die Möglichkeit neue Beweisanträge zu stellen oder Zeug*innen zu benennen.

Wenn alle Beweise vollständig dargelegt und verhandelt wurden, folgt ein Schlussvortrag der Staatsanwaltschaft, der Nebenklagevertretung und der Verteidigung. Nach diesen Zusammenfassungen wird entweder eine Verurteilung mit spezifischem Strafmaß, eine Auflage oder ein Freispruch vorgeschlagen. Der Angeklagte darf sich hierzu ein letztes Mal äußern, bevor sich das Gericht zur Beratung zurückzieht und schließlich das Urteil mit Begründung verkündet. Zwischen den beiden Ereignissen können bis zu 30 Tagen liegen. Wenn gegen das Urteil nicht innerhalb einer Woche Rechtsmittel eingelegt werden, ist dieses rechtskräftig. Andernfalls folgt eine Überprüfung des gesamten Verfahrens.

Eine schriftliche Ausfertigung des Urteils und eine Urteilsbegründung wird der*dem Anwält*in der Nebenklagevertretung zugeschickt.

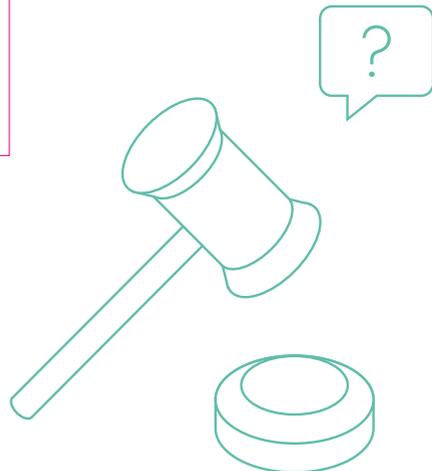
Die Aussage der verletzten Zeugin läuft in der Regel wie folgt ab:

1. Allgemeine Zeug*innen-belehrung (falls noch nicht vollzogen)
2. Vernehmung zur Person (Geburtsname, Vorname, Alter, Beruf usw.)
3. Freier Vortrag über den/die angeklagten Vorfälle
4. Fragen werden gestellt, falls der Sachverhalt unklar ist oder einer genaueren Klärung bedarf
5. Vereidigung der Zeugin im Ermessen des Gerichts (bei von Sexualstraftaten Betroffenen wird meist hierauf verzichtet)
6. Entlassung als Zeugin, wenn keine weiteren Fragen zu erwarten sind

2.4.1 Die Zeug*innenvernehmung

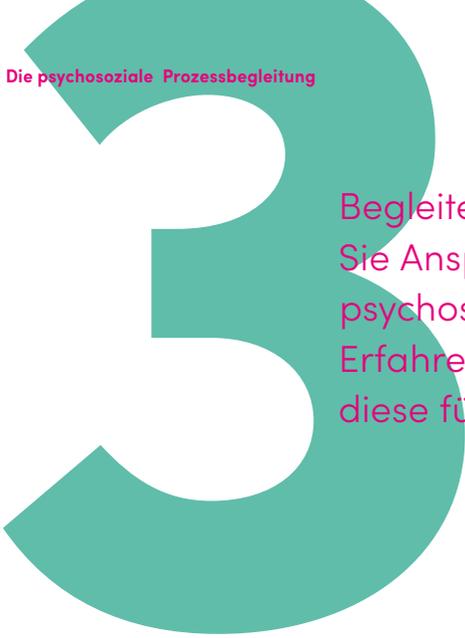
Bei der Zeug*innenvernehmung wird die Betroffene darüber belehrt, dass sie die Wahrheit sagen muss. Besteht zwischen Angeklagtem und Betroffener ein Verwandtschaftsverhältnis, so muss auf Grundlage des Zeugnisverweigerungsrechts keine Aussage getroffen werden. Zunächst wird eine Befragung durch die*den Richter*in und die*den Schöff*innen vorgenommen. Daran schließen sich weitere Fragen der Staatsanwaltschaft, der Nebenklagevertretung und der Verteidigung an. Sollte ein*e Gutachter*in anwesend sein, darf auch diese*r weitere Fragen stellen.

* —



Hinweise zur Zeug*innenvernehmung

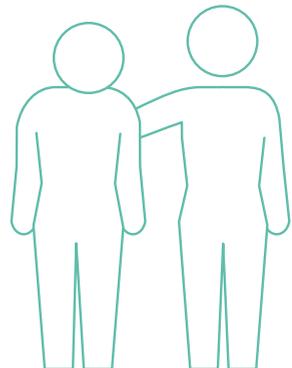
- Auch als Zeugin ohne Nebenklageverfahren haben Sie das Recht auf eine ein*e Anwält*in als Zeugenbeistand.
- Bei der Zeug*innenbelehrung werden Sie auf die Strafbarkeit einer Falschaussage hingewiesen. Dies gehört zur allgemeinen Belehrung dazu. Lassen Sie sich davon nicht verunsichern.
- Bei Ihrer Vernehmung müssen Sie Ihre Adresse nicht preisgeben.
- Lassen Sie sich von Unterbrechungen und Nachfragen nicht verunsichern. Sie sind zwangsläufig Bestandteil der Wahrheitsfindung.
- Wenn in Ihrer Schilderung des Tathergangs Erinnerungslücken auftreten, ist auch das völlig normal. Versuchen Sie dennoch, das Erlebte so genau wie möglich zu erzählen. Wichtig ist es nichts dazu zu erfinden, sondern darauf zu verweisen, dass Sie sich daran nicht erinnern. Es kann hilfreich sein, vor der Verhandlung Aufzeichnungen wie z. B. ein Gedächtnisprotokoll zu lesen.
- Während der Hauptverhandlung dürfen Sie jederzeit um Pausen bitten.
- Scheuen Sie bei der Aussage nicht davor zurück, Ihre Gefühle zu benennen. Es gibt keinen Grund diese zu verbergen. Sie können zudem sogar Ihre Aussage bekräftigen.
- Von einem Freispruch des Angeklagten sollten Sie sich nicht beirren lassen. Dieser hängt nicht zwangsweise mit einer Falschaussage Ihrerseits zusammen. Gleiches gilt für die Urteilsbegründung.
- Ihr Arbeitgeber ist verpflichtet Sie für die Zeug*innenvernehmung freizustellen.
- Sie können bei der Gerichtskasse Zeug*innenentschädigung (Fahrtkosten, Dienstausfälle, Betreuungskosten für Kinder und Angehörige) geltend machen. Das Formular über die Dauer der Vernehmung erhalten Sie nach der Aussage.
- Im Falle einer Inhaftierung des Verurteilten besteht für Sie die Möglichkeit darüber informiert zu werden, wann der Täter entlassen wird. Hierzu ist ein Antrag erforderlich (§ 406d StPO).



Begleitend zum Prozess haben Sie Anspruch auf eine psychosoziale Unterstützung. Erfahren Sie hier, was diese für Sie leisten kann.

Die psychosoziale Prozessbegleitung

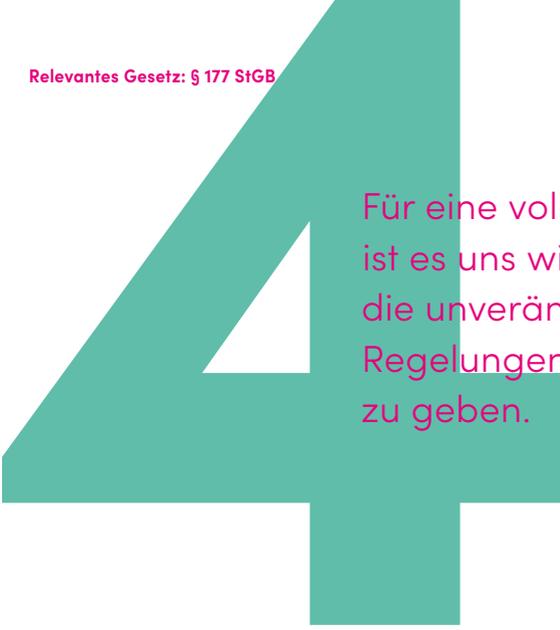
Es besteht die Möglichkeit eine psychosoziale Prozessbegleitung nach einer Anzeige wegen Vergewaltigung in Anspruch zu nehmen. (§ 406g StPO) Grundsätzlich können alle Betroffenen eine*n psychosoziale*n Prozessbegleiter*in in Anspruch nehmen, sowohl bei Vernehmungen als auch während der Hauptverhandlung. Bei Vergewaltigung (Straftat nach § 177) besteht für die verletzte Person ein Rechtsanspruch. Das bedeutet, dass auf Antrag der verletzten Person oder des*der Anwält*in eine psychosoziale Prozessbegleitung beizuordnen ist und von der Justiz bezahlt wird.



Die psychosoziale Prozessbegleitung unterstützt Sie im Verfahren:

- Begleitung zu polizeilicher oder staatsanwaltschaftlicher Vernehmung
- Begleitung zu Gesprächen mit Nebenklagevertretung, Gutachter*innen und anderen Berufsgruppen
- Informationen über den Ablauf der Gerichtsverhandlung
- Gerichts- und Saalbesichtigung vor der Verhandlung
- Vermittlung von Angstbewältigungs- und Ablenkungsstrategien
- Planung des ersten Verhandlungstages
- Organisation eines Zeug*innenzimmers
- Zusammenarbeit mit der Nebenklagevertretung
- Stabilisierung während der Wartezeit
- Umgang mit Presse und sozialen Netzwerken
- Umgang mit Angehörigen
- Begleitung und Ansprechperson nach dem Verfahren

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist nicht Ihre Beraterin. Es ist für das Strafverfahren wichtig, dass der*die psychosoziale Prozessbegleiter*in nichts über den Sachverhalt weiß, die Zeug*innenaussage nicht beeinflusst und keine rechtliche Beratung durchführt. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist für Sie da, damit Sie als Zeugin und/oder Nebenklägerin gut durch das Strafverfahren begleitet werden. Sie ist dafür da, dass Sie bei Ängsten und Sorgen eine Ansprechperson haben, die Ihnen bei der Bewältigung hilft und Sie in Fragen und Unsicherheiten kompetent unterstützt. Im Frauennotruf Marburg stehen zwei psychosoziale Prozessbegleiterinnen zur Verfügung. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist kostenlos.



Für eine vollständige Information ist es uns wichtig, Ihnen auch die unveränderten gesetzlichen Regelungen an die Hand zu geben.

Relevantes Gesetz: § 177 StGB

Zunächst ein Hinweis zu dem Gesetz:

Gesetze sind abstrakt formuliert und versuchen eine allgemeingültige Regelung herzustellen. Sie sind unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen entstanden, die sich aber in einem stetigen Wandel befinden. Der § 177 StGB wurde am 10.11.2016 verändert. Alle Straftaten, die der § 177 StGB benennt und die nach dem 10.11.2016 stattgefunden haben, werden nach diesem Gesetz beurteilt. Alle Straftaten nach § 177 StGB, die vor dem 10.11.2016 stattgefunden haben, werden nach dem alten Gesetz ermittelt und im Fall verhandelt.



*

§ 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

(1) Wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn

1. der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern,
2. der Täter ausnutzt, dass die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert,

3. der Täter ein Überraschungsmoment ausnutzt,

4. der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht, oder

5. der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.

(5) Auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr ist zu erkennen, wenn der Täter

1. gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet,
2. dem Opfer mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben droht oder

3. eine Lage ausnutzt, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist.

(6) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn

1. der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder vollziehen lässt oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung), oder
2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird.

(7) Auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt,
2. sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden, oder

3. das Opfer in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(8) Auf Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet oder
2. das Opfer
 - a) bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder
 - b) durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

(9) In minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Kontakt

Frauennotruf Marburg e.V.

Beratung bei Vergewaltigung,
Belästigung und Stalking

T. 0 64 21.21 43 8
mail@frauennotruf-marburg.de

Neue Kasseler Straße 1
35039 Marburg

www.frauennotruf-marburg.de



**FRAUENNOTRUF
MARBURG e.V.**



www.frauennotruf-marburg.de

